

Tarifbestimmungen in der Unfallversicherung (TB)

- Stand 1. Januar 2008 -

1 Geltungsbereich/Aufnahmefähigkeit

Der Tarif gilt für Versicherungsnehmer als Privatpersonen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben oder im angrenzenden Ausland wohnen und in Deutschland beschäftigt sind oder bis zum Eintritt in den Ruhestand in Deutschland beschäftigt waren.

Aufnahmefähig sind gesunde Personen nach Vollendung der Geburt im Rahmen des Angebotstarifs.

2 Vertragsdauer

Die Versicherungsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Bei einem Versicherungsbeginn nach dem Ersten eines Monats beginnt das Versicherungsjahr am nächsten Monatsersten. Kurzfristige Versicherungen werden nicht angeboten. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

3 Zahlungsweise

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Eine monatliche Beitragszahlung ohne Zuschlag ist möglich.

4 Gebühren

Aufnahme-, Ausfertigungs- und Hebegebühren werden nicht erhoben.

5 Versicherungssteuer

In den zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

6 Beitragsgruppe B (öffentlicher Dienst)

6.1 Die Beitragsgruppe B gilt für Versicherungsnehmer

6.1.1 als Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter sowie in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehende Personen bei

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung – BHO – oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53 , 54 Abgabenordnung – AO);
- gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem

Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- überstaatlichen/zwischenstaatlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, ebenso für deutsche Staatsangehörige bei einer entsprechenden Einrichtung im Ausland;
- der Bundeswehr, sofern es sich um Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer) handelt.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

6.1.2 als Pensionär, Rentner und beurlaubter Angehöriger, sofern er die Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.1.1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand/der Beurlaubung erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist;

6.1.3 als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 und 6.1.2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist;

6.1.4 als Ehe-/eingetragener Lebenspartner und Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält;

6.1.5 als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

6.1.6 Gegen zusätzlichen Beitrag können auf Antrag über den Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 6.1 mitversichert werden:

- der Ehegatte des Versicherungsnehmers;
- der eingetragene Lebenspartner oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers, sofern eine häusliche Gemeinschaft besteht;
- die unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers/ Ehe-/ eingetragenen Lebenspartners/ Lebenspartners, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder von diesem unterhalten werden. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

6.1.7 Die Beitragsgruppe B gilt auch für Versicherungsverträge für die unter Ziffer 6.1.1 genannten Dienstherren und Arbeitgeber.

6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen zu den Voraussetzungen unter der Ziffer 6.1 unverzüglich anzuzeigen. Fallen dadurch die Voraussetzungen zur Einstufung in die Beitragsgruppe B fort, gelten dann die

neuen Beitragsbemessungsgrundsätze nach der dann maßgeblichen Beitragsgruppe ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung eingetreten ist.

- 6.3 Die Einstufung in die Beitragsgruppe B erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 schriftlich nachgewiesen sind, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige beim Versicherer.
- 6.4 Der Versicherer ist berechtigt, die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Beitragsgruppe B zu überprüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach der dann maßgeblichen Beitragsgruppe berechnet.
- 6.5 Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen nach den Ziffern 6.2 oder 6.4, ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den richtigen Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem der Versicherer vom Wegfall der Voraussetzungen zur Einstufung in die Beitragsgruppe B Kenntnis erlangt. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 26 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

7 Beitragsgruppe V (bestimmte Arbeitgeber)

7.1 Die Beitragsgruppe V gilt für Versicherungsnehmer

7.1.1 als Mitarbeiter

- der Deutschen Bahn sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
- der Deutschen Post und der Deutschen Telekom sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
- der Lufthansa sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
- eines privaten Energieversorgers, der im Hauptzweck die Energieversorgung sicherstellt;
- einer privaten Einrichtung der Gesundheits-/Jugend-/Altenpflege sowie des Bildungswesens;
- eines Wohnungsbau-Unternehmens/einer Wohnungsbau-Gesellschaft mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 %;
- des TÜV / der DEKRA;
- von ehemals zum öffentlichen Dienst zählenden juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund einer Privatisierungsmaßnahme nicht mehr die Voraussetzungen der Beitragsgruppe B erfüllen oder von juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund ihres besonderen Aufgabenbereichs und nach Einzelfallentscheidung durch die Hauptverwaltung der Debeka diesen gleichgestellt werden.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

- 7.1.2 als Rentner, sofern er die Voraussetzungen gemäß der Ziffer 7.1.1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist;
- 7.1.3 als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 7.1.1 und 7.1.2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist;

7.1.4 als Ehe-/ eingetragener Lebenspartner und Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 7.1.1 bis 7.1.3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält;

7.1.5 als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 7.1.1 bis 7.1.4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

7.1.6 Gegen zusätzlichen Beitrag können auf Antrag über den Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 7.1 mitversichert werden:

- der Ehegatte des Versicherungsnehmers;
- der eingetragene Lebenspartner oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers, sofern eine häusliche Gemeinschaft besteht;
- die unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers/ Ehe-/ eingetragenen Lebenspartners/ Lebenspartners, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder von diesem unterhalten werden. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

7.1.7 Die Beitragsgruppe V gilt auch für Versicherungsverträge für die unter Ziffer 7.1.1 genannten Arbeitgeber.

7.1.8 Die Ausführungen unter den Ziffern 6.2 bis 6.5 gelten analog.

8 Beitragsgruppe H (Studierende/Jung-Akademiker)

Die Beitragsgruppe H gilt für an einer Hochschule immatrikulierte Studenten und Akademiker, längstens bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs. Die Gefahrengruppe A wird generell zugrunde gelegt. Unverheiratete Kinder in Ausbildung (nicht Fortbildung) sowie Ehe-/ eingetragene Lebenspartner können nur dann mitversichert werden, wenn sie unterhaltsberechtigt sind und über kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen. Der Student/Akademiker muss als versicherte Person auch Versicherungsnehmer sein.

Bei Wegfall der genannten Voraussetzungen wird der Vertrag der beruflichen Tätigkeit entsprechend in die dann gültige Beitrags- und Gefahrengruppe umgestellt.

9 Beitragsgruppe N (Wirtschaft)

Die Beitragsgruppe N gilt für Versicherungsnehmer, die nicht die Voraussetzungen für eine Vertragseinstufung in die Beitragsgruppen B, V oder H erfüllen.

10 Gefahrengruppen

10.1 Gefahrengruppen A und B

Erläuterungen, Einstufungskriterien und Einzelbeispiele siehe Berufsgruppenverzeichnis zur Unfallversicherung.

10.2 Gefahrengruppe K (Kinder-Tarif)

Die Einstufung in diese Gefahrengruppe erfolgt für Kinder ab vollendeter Geburt bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs. Kinder, die das 15., aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben, werden nur dann in diese Gefahrengruppe eingestuft, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, für die sie kein Entgelt erhalten (z. B. Schüler). Die Zuordnung zur Gefahrengruppe K gilt bis zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Danach erfolgt die Einstufung in die Gefahrengruppe A oder B (je nach beruflicher Tätigkeit).

10.3 Nicht versicherbare Berufe (für Männer und Frauen)

Erläuterungen, Einstufungskriterien und Einzelbeispiele siehe Berufsgruppenverzeichnis zur Unfallversicherung.

11 Änderung der Beitrags-/Gefahrengruppe

Eine Änderung der Beitrags- oder Gefahrengruppe ist unverzüglich anzuzeigen.

12 Deckungsumfang

12.1 Deckungsumfang A

Der Deckungsumfang A umfasst Unfälle innerhalb und außerhalb des Berufs. Er gilt weltweit und rund um die Uhr.

12.2 Deckungsumfang F

Der Deckungsumfang F umfasst nur Unfälle im Freizeitbereich. Berufsunfälle sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz nach Deckungsumfang F kann nur Personen geboten werden, die gegen Arbeitsunfälle gesetzlich versichert sind oder Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften haben.

In Verbindung mit den Progressionsstaffeln 500 und 1000 % wird der Deckungsumfang F nicht angeboten.